

D 24/21-41

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl als Vorsitzende sowie durch DI Mag. Georg Donaubauer und Univ.-Prof. DI Dr. Christoph Mecklenbräuer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 09.10.2023 über Antrag der [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der [REDACTED] die Telekom-Control-Kommission möge das Mitbenutzungsrecht gemäß § 8 Abs 1a iVm § 9 TKG 2003 für das zweite von drei Leerrohren [REDACTED] Grundstück [REDACTED] KG [REDACTED] EZ [REDACTED] einräumen, wird gemäß § 212 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021 idgF iVm §§ 8, 9, 12a, 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 in der zuletzt gültigen Fassung (im Folgenden „TKG 2003“) **abgewiesen.**

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.09.2021, am selben Tag bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin wie im Spruch ersichtlich.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH gemäß § 121 TKG 2003 und in danach zwischen den Parteien bilateral geführten weiteren Verhandlungen konnte keine Einigung erzielt werden (ON 3 bis ON 6).

Mit Bescheid vom 21.03.2022 wurde der Antrag von der Telekom-Control-Kommission mit der Begründung zurückgewiesen, dass zwischen den beiden Parteien eine aufrechte Vereinbarung bestünde (ON 8).

Mit Erkenntnis vom 01.06.2023 hob das Bundesverwaltungsgericht diesen Bescheid auf, weil der Rahmenvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin aufgrund einer auflösend bedingten Klausel keine Gültigkeit mehr habe (ON 26).

Mit Schreiben vom 14.06.2023 brachte die Antragsgegnerin fristgerecht Einwendungen gegen den Antrag auf Mitbenutzung ein, in denen sie im Wesentlichen ausführte, die Verlegung der Anlagen der [REDACTED] sei konsenslos erfolgt, es bestehe Eigenbedarf an den Leerrohren und die rechtswidrig eingebrachte Telekommunikationseinrichtung sei zu entfernen (ON 32).

Mit Schreiben vom 01.08.2023 legte die Antragsgegnerin ein Urteil des LG Salzburg vor, mit dem dieses das erstinstanzliche Urteil des BG [REDACTED] betreffend die Entfernung des Rohrverbandes und Unterlassung weiterer Störungs- und Anmaßungshandlungen bestätigte (ON 35).

Die Antragstellerin gab mit Schreiben vom 27.07.2023 und 22.09.2023 weitere Stellungnahmen ab (ON 34 und 37), in denen sie zunächst mitteilte, dass sich am Sachverhalt seit der Antragstellung nichts geändert habe, und in weiterer Folge ihre außerordentliche Revision gegen das Urteil des LG Salzburg vorlegte.

2 Festgestellter Sachverhalt

1. Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; unbestritten).

2. Das Grundstück Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] EZ [REDACTED] BG [REDACTED] [REDACTED] steht im grundbücherlichen Alleineigentum der Antragsgegnerin und gehört zu deren öffentlichem Gut (offenes Grundbuch, ON 1). In diesem Grundstück befinden sich zwischen [REDACTED] drei die Straße querende Leerrohre, die ebenfalls im Eigentum der Antragsgegnerin stehen (ON 1).

3. Am 08.03.2020 wurde ein Ortsaugenschein abgehalten, an dem Vertreter der Antragstellerin und der Antragsgegnerin [REDACTED] teilnahmen. Dabei verwies der für die Antragsgegnerin anwesende Vertreter zur Frage, ob die vorhandenen Leerverrohungen durch die Antragstellerin mitbenutzt werden könnten, darauf, dass hierzu die Zustimmung der zuständigen Straßenmeisterei erforderlich sei. Diese wurde in Folge nicht erteilt (ON 1; ON 3).

4. In der Folge übermittelte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 30.04.2020 zur Zahl [REDACTED] [REDACTED] einen Sondernutzungsvertrag, der von beiden Parteien am 15.06.2020 unterzeichnet wurde (Beilage zu ON 1).

Punkt II.14. des Sondernutzungsvertrags lautet:

„14. Querungen:

Querungen sind grundsätzlich im Bohrverfahren herzustellen. **Die Nutzung der Leerverrohrung ist nicht gestattet.**“ (Hervorhebungen auch im Original).

5. Der im Fettdruck hervorgehobene zweite Satz findet sich nicht in den zwischen den Parteien in vergleichbaren Fällen sonst abgeschlossenen Verträgen (ON 1 samt Beilagen; ON 3).

6. Die in Punkt I.13. des Sondernutzungsvertrages festgelegte auflösende Bedingung ist mit Ablauf des 31.12.2020 eingetreten (ON 26).

7. Andere Vereinbarungen über die Mitbenutzung des Leerrohres wurden nicht getroffen. Es liegen auch keine Umstände vor, aufgrund derer die Antragstellerin davon ausgehen konnte, zur Mitbenutzung des Leerrohres berechtigt zu sein.

8. Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Mitte April 2021 verlegte die Antragstellerin im zweiten der drei Leerrohre der Antragsgegnerin einen Rohrverband (ON 1, ON 3). Dieser befindet sich noch immer im zweiten Leerrohr (ON 34).

9. Mit Schreiben vom 20.08.2021 fragte die Antragstellerin ein Mitbenutzungsrecht an dem genutzten Leerrohr gegenüber der Antragsgegnerin nach (Beilage zu ON 1).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln.

Die unter Punkt 3. getroffenen Feststellungen zum Ablauf des Ortsaugenscheins am 08.03.2020 gründen sich auf die Aussage des Zeugen [REDACTED] in der Schlichtungsverhandlung, in der dieser ausgesagt hatte, der Antragstellerin mitgeteilt zu haben, dass für die Mitbenutzung des Leerrohres die Zustimmung der Straßenmeisterei erforderlich sei. Dieser Schilderung wurde von Herrn [REDACTED] und [REDACTED], die bei der Schlichtungsverhandlung anwesend waren, nicht widersprochen.

Die unter Punkt 6. getroffenen Feststellungen zur Auflösung des Sondernutzungsvertrages ergeben sich aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, an dessen Feststellungen die Telekom-Control-Kommission im hier relevanten Zusammenhang gebunden ist.

Zu den unter Punkt 7. getroffenen Feststellungen: Die Antragstellerin brachte vor, die Nutzung des Leerrohrs sei beim gemeinsamen Begehungstermin nicht untersagt worden. Zudem sei in den sonst zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen kein vergleichbares Verbot von Mitbenutzung zu finden, weshalb sie bei der Verlegung ihres Rohrverbandes im April 2021 davon ausgegangen sei, zur Nutzung des Leerrohrs berechtigt zu sein. Dieses Vorbringen ist jedoch nicht überzeugend: Aus der regelmäßigen Geschäftsbeziehung mit der Antragsgegnerin war der Antragstellerin bekannt, dass Nutzungen von Straßengrund (wozu auch Querungen von Straßen zählen) mittels Sondernutzungsverträgen geregelt werden. Die Antragstellerin selbst legte ein solches Muster vor und berief sich auf diese ihr bekannte Vorgehensweise für Straßennutzungen. Sie konnte also nicht annehmen, dass ihr der Mitarbeiter der Antragsgegnerin vor Ort verbindlich die Zustimmung zur Mitbenutzung erteilen könnte oder würde. Entsprechend brachte die Antragstellerin im Verfahren auch nicht vor, die Mitbenutzung sei explizit gestattet worden, sondern nur, es sei beim Begehungstermin „keine Untersagung der Mitbenutzung“ (Hervorhebung auch im Original) erfolgt (ON 1, Seite 3). Auch der Hinweis, dass in den üblichen Verträgen kein Verbot von Mitbenutzung aufscheint, ändert nichts daran, dass er im konkreten Vertrag eben doch enthalten und sogar hervorgehoben war. Selbst wenn der Geschäftsführer der Antragstellerin den von ihm unterschriebenen Vertrag nicht gelesen haben sollte, hätte er nicht davon ausgehen können, zur Mitbenutzung des Leerrohres berechtigt zu sein, da auch nach dem Standardvertrag Querungen grundsätzlich im Bohrverfahren herzustellen sind. Hinzu kommt, dass der Sondernutzungsvertrag durch Eintreten der auflösenden Bedingung zum Zeitpunkt der Verlegung des Rohrverbandes der Antragstellerin gar nicht mehr aufrecht war, was der Antragstellerin auch bekannt war, schließlich hat diese sich selbst im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf die auflösende Bedingung berufen. Die Antragstellerin konnte zum Zeitpunkt der Verlegung ihres Rohrverbandes somit schon allein aus diesem Grund nicht davon ausgehen, dass die Mitbenutzung durch den Sondernutzungsvertrag gedeckt gewesen wäre.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Anzuwendende Rechtslage

Nach § 212 Abs 1 TKG 2021 hat die Telekom-Control-Kommission am 01.11.2021 anhängige Verwaltungsverfahren (mit Ausnahme von Marktanalyseverfahren) nach der bis zum Inkrafttreten des TKG 2021 geltenden materiellen Rechtslage und Verfahrensrechtslage, einschließlich der Zuständigkeit, dh nach den Bestimmungen des TKG 2003, zu Ende zu führen.

4.2 Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß §§ 9 Abs 2, 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission somit in am 01.11.2021 anhängigen Verfahren über Anträge auf Mitbenutzungsrechte gemäß §§ 8 f TKG 2003 nach wie vor zur Entscheidung zuständig.

4.3 Auslegung des Antrages

Die Antragstellerin beantragte wörtlich das „Mitbenutzungsrecht [...] für das Leerrohr [REDACTED] zwischen [REDACTED] [...]“.

Aus dem übrigen Text des am 28.09.2021 bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten Antrags geht zweifelsfrei hervor, dass sich der Antrag auf das zweite von drei Leerrohren des [REDACTED] [REDACTED] zwischen [REDACTED] bezieht, in welchem sich bereits der Rohrverband der Antragstellerin befindet.

4.4 Gesetzliche Regelungen

Verweise auf das TKG 2003 beziehen sich auf die jeweils zuletzt gültige Fassung.

§ 3 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

[...]

10. „Kommunikationslinie“ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen“

§ 8 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„(1a) Netzbereitsteller haben Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze für Zwecke des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation auf schriftliche Nachfrage die Mitbenutzung ihrer physischen Infrastrukturen insoweit zu gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist.

[...]“

§ 9 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„(2) Kommt zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Mitbenützungsrecht oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

[...]“

§ 12a TKG 2003 lautet auszugsweise:

„(2) [...] Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. [...]“

§ 117 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 6, 6a, 6b Abs. 7, 7, 9, 9a Abs. 8, 11, 12a und 13,

[...]“

§ 212 Abs 1 TKG 2021 idgF lautet:

„(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren vor der Regulierungsbehörde sind mit Ausnahme der Verfahren nach § 87 nach der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden materiellen Rechtslage und Verfahrensrechtlage, einschließlich der Zuständigkeit zu Ende zu führen.“

4.5 Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen

4.5.1 Nachfrage und Antrag

Mit der an die Antragsgegnerin gerichteten Nachfrage vom 20.08.2021 fragte die Antragstellerin ein Mitbenutzungsrecht für das zu diesem Zeitpunkt bereits faktisch genutzte Leerrohr gegenüber der Antragsgegnerin nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen und nachweislichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 9 Abs 2 TKG 2003 ist daher erfüllt.

4.5.2 Keine aufrechte Vereinbarung

Wie sowohl das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 01.06.2023 als auch das BG [REDACTED] in seinem Urteil vom 27.04.2023, welches mit Urteil des LG Salzburg vom 05.07.2023 bestätigt wurde (ao Revision wurde eingebracht), festhielten, lag bei der Einbringung des verfahrensgegenständlichen Antrages auf Mitbenutzung keine zivilrechtliche Vereinbarung über diese (Nicht-)Mitbenutzung mehr vor, da der Sondernutzungsvertrag vom 15.06.2020 bereits mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst war. Der Antrag auf Mitbenutzung ist daher zulässig.

4.6 Zum Antrag auf Mitbenutzung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde das verfahrensgegenständliche Leerrohr von der Antragstellerin bereits faktisch mitbenutzt.

Die Anordnung von Mitbenutzungsrechten für bestehende Infrastrukturen ist grundsätzlich möglich und in der behördlichen Entscheidungspraxis nicht unüblich. Dies betraf iW Fälle, in denen Infrastrukturen über einige Zeit in Verwendung waren, wegen des Zeitverlaufs (und ggf auch wegen Unternehmensübernahmen) nachträglich aber nicht mehr nachweisbar war, wann und mit welchem Inhalt die – zumindest mögliche oder wahrscheinliche – Berechtigung zur Mitbenutzung erworben worden war.

Mitbenutzungsrechte nach dem TKG 2003 können aber nicht dazu dienen, eigenmächtige Eingriffe in fremdes Eigentum zu sanieren. Dieses Verständnis kommt auch in den Erläuterungen zum TKG 2021, mit dem die bisherige Entscheidungspraxis positiviert wurde, zum Ausdruck. Nach EBRV 1043 BlgNR 27. GP, 24 (zu § 56 Abs 4) soll nämlich „die bereits bisher von der Rechtsprechung angenommene Möglichkeit, Leitungsrechte auch für bereits bestehende Infrastrukturen (nachträglich) in Anspruch nehmen zu können, nunmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Diese Fälle entstehen vor allem bei historisch errichteten Infrastrukturen, etwa, wenn auf Grund von im Lauf der Geschichte verloren gegangener Unterlagen kein Nachweis über die Begründung des Leitungsrechts mehr geführt werden kann. [...]

Verlegungen von Anlagen ohne vorab das Einvernehmen mit dem Eigentümer überhaupt gesucht zu haben oder die gegen dessen Willen errichtet wurden sind von dieser Regelung weiterhin nicht umfasst. ...“ (Hervorhebungen nicht im Original).

Anders als das TKG 2021 sieht das TKG 2003 die nachträgliche Einräumung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten für bestehende Infrastrukturen nicht explizit vor, eine solche wurde aus Gründen der Billigkeit von der TKK jedoch in Ausnahmefällen – wie erwähnt – trotzdem gewährt. Da die Neuregelung im TKG 2021 die Positivierung der bisherigen Spruchpraxis bzw Rechtsprechung darstellt, sind die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen auch für die Rechtslage nach TKG 2003 relevant. Keinesfalls wurde durch die Neuregelung die Möglichkeit, Leitungs- und Mitbenutzungsrechte nachträglich einzuräumen, eingeschränkt, sondern im Gegenteil erstmals ausdrücklich gesetzlich verankert. Es können somit Fälle, die schon nach dem TKG 2021 keiner nachträglichen Anordnung zugänglich sind, auch nicht nach den Bestimmungen des TKG 2003 angeordnet werden.

Die Antragsgegnerin brachte in ihren Einwendungen unter anderem vor, die Anlagen der Antragstellerin seien konsenslos und somit rechtswidrig verlegt worden und daher zu entfernen. Der Umstand, dass die Antragstellerin ihren Rohrverband bereits vor der Antragstellung im gegenständlichen Verfahren ohne Zustimmung der Antragsgegnerin in deren Leerrohr eingebracht hat, kann daher im Verfahren berücksichtigt werden.

Die Argumentation der Antragstellerin, sie sei irrtümlich der Annahme gewesen, zur Mitbenutzung des Leerrohres berechtigt zu sein, ist, wie oben unter Punkt 3. ausgeführt, nicht überzeugend. Die Antragsgegnerin hat gegenüber der Antragstellerin klar zum Ausdruck gebracht, dass sie der Mitbenutzung des verfahrensgegenständlichen Antrages nicht zustimmt, und dies in dem von beiden Parteien unterzeichneten Sondernutzungsvertrag sogar hervorgehoben. Selbst wenn der Geschäftsführer der Antragstellerin den Sondernutzungsvertrag, wie behauptet, nicht gelesen haben sollte, ändert dies nichts daran, dass die Nichtgestattung der Mitbenutzung der Antragstellerin gegenüber klar erklärt worden ist und diese den entsprechenden Vertragsinhalt gegen sich gelten lassen musste. Dass der Vertrag nachträglich aufgrund einer auflösenden Bedingung weggefallen ist, ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang, zumal auch nach Wegfall des Vertrages keine Zustimmung zur Mitbenutzung erteilt wurde und die Antragstellerin auch nach dem Standardvertrag ohne die entsprechende zusätzliche Klausel nicht davon ausgehen durfte, zur Mitbenutzung berechtigt zu sein. Ein solcher Irrtum ist der Antragstellerin jedenfalls auch vorwerfbar.

Auch die §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB ändern daran nichts. Der in Punkt II.14 des Vertragsmusters der Antragsgegnerin für den konkreten Fall angefügte Satz regelt ein Detail der Querung von Straßengrund der Antragsgegnerin und hat daher keinen für diese Verträge ungewöhnlichen Inhalt. Die Frage der Benutzung der unter der Straße querenden Leerrohre wurde auch zwischen den Parteien bei dem festgestellten Ortsaugenschein vorab besprochen und im Vertrag – durch Fettdruck hervorgehoben – gerade beim Thema „Querungen“ (Punkt II.14) eingefügt, weshalb nicht ersichtlich ist, dass die Antragstellerin mit diesem Inhalt nach den Umständen iSd § 864a ABGB nicht hätte rechnen müssen. Da die Antragstellerin auch bei Fehlen der Ergänzung in Punkt II.14 nicht berechtigt gewesen wäre, die Leerrohre der Antragsgegnerin zu nutzen – auch nach dem Standardvertrag sind Querungen grundsätzlich im Bohrverfahren herzustellen –, kann die Vertragsbestimmung die Antragstellerin auch nicht iSd § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligen.

Von einer – wie in den bisherigen Verfahren – dem Grunde nach strittigen Rechts- bzw Vertragslage, die billigerweise einer nachträglichen Klärung zugeführt werden könnte, kann im gegenständlichen Fall somit nicht die Rede sein. Vielmehr liegt eindeutig ein Fall vor, in dem die verfahrensgegenständliche Infrastruktur gegen den erklärten Willen des Eigentümers verlegt wurde, weshalb eine nachträgliche Einräumung des Mitbenutzungsrechtes ausscheidet.

Auch das grundsätzlich bestehende öffentliche Interesse am Breitbandausbau ändert an diesem Ergebnis nichts. Gerade dieses öffentliche Interesse am Ausbau aktueller Netzinfrastrukturen ist der Grund dafür, dass der Gesetzgeber mit den §§ 5 ff TKG 2003 überhaupt Regelungen vorgesehen hat, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise in fremdes Eigentum eingegriffen werden kann. Das öffentliche Interesse am Breitbandausbau kann somit nicht auch noch als Begründung dafür herangezogen werden, dass einem potenziell Leitungs- bzw Mitbenutzungsberechtigten, der sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält, dennoch ein Recht gegen den potenziell Verpflichteten zustehen sollte.

Ebenso kann der Umstand, dass der Antragstellerin durch das Entfernen des Rohrverbandes Kosten entstehen und sie möglicherweise bei einer danach erfolgten neuerlichen Beantragung des Mitbenutzungsrechtes – sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen – ein solches zugesprochen bekommen würde, zu keinem anderen Ergebnis führen. Würde man die nachträgliche Begründung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten in allen Fällen zulassen, in denen diese Rechte bei korrekter Antragstellung unter Einhaltung der Verfahrensvoraussetzungen zugesprochen werden würden, würde dies auf eine Besserstellung jener Antragsteller hinauslaufen, die eigenmächtig und in rechtswidriger Weise ihre Infrastrukturen auf fremdem Eigentum verlegen. Damit würde dem TKG 2003 ein Inhalt unterstellt, der den Anreiz des Leitungsinhabers bewirkt, sich nicht vorab mit dem Grundeigentümer zu einigen, sondern erst in den Fällen, in denen der Grundeigentümer die Klärung des Rechtsverhältnisses fordert, wie im vorliegenden Fall nachträglich eine behördliche Sanierung des rechtswidrigen Zustandes anzustreben. Dass eine solche Interpretation gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, zeigen nicht zuletzt auch die schon oben zitierten Ausführungen in EBRV 1043 BlgNR 27. GP, 24.

Der Antrag auf Einräumung eines Mitbenutzungsrechtes für die ohne Zustimmung der Antragsgegnerin errichteten Infrastrukturen war daher spruchgemäß abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, VwGVG idGF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabengebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BuLVwG-EGebV idGF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 09.10.2023

Telekom-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M
Die Vorsitzende

